



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.054/19-I 2/92

An das
 Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(RW)

Datum: 18. SEP. 1992

22. Sep. 1992

erteilt

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
 für Justiz zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über Kapitalanlagefondes
 (Investmentfondsgesetz - InvFG);
 Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

16. September 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.054/19-I 2/92

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Kapitalanlagefonds (Investmentfonds-
 gesetz - InvFG).

zu GZ 23 1005/6-V/14/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 21. Juli 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg darf festgehalten werden, daß die Erläuterungen wesentliche Begründungsmängel aufweisen. Es ist in vielen Fällen nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Änderungen vorgenommen wurden. Eine - wenn auch kurze - Begründung, die auf die einzelnen geänderten Bestimmungen nicht nur allgemein eingeht, wäre wünschenswert.

Zu § 2

In Abs. 1 darf auf einen Zitatfehler - statt § 1 Abs. 1 Z 3 BWG sollte es wohl § 1 Abs. 1 Z 13 BWG heißen - hingewiesen werden.

In Abs. 2 wird festgelegt, welche Geschäfte Kapitalanlagegesellschaften betreiben dürfen. So dürfen sie außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur das Investmentgeschäft und Geschäfte, die mit dem Investmentgeschäft im Zusammenhang stehen,

betreiben. Die Formulierung "die mit dem Investmentgeschäft im Zusammenhang stehen" ist jedoch zu unbestimmt. Auch den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, um welche Art von Geschäften es sich hierbei handelt. Dem Text einer Rechtsvorschrift muß aber das vorgeschriebene Verhalten zweifelsfrei zu entnehmen sein. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung klarer zu fassen, oder zumindest in den Erläuterungen hierzu Stellung zu nehmen.

Eine dem § 2 Abs. 6 Investmentfondsgesetz 1963 entsprechende Regelung, wonach auf das Grundkapital (Stammkapital) einer Kapitalanlagegesellschaft mindestens 10 Mio. Schilling bar eingezahlt sein müssen, fehlt. Aus welchen Gründen diese wohl nicht unbedeutende Bestimmung in den vorliegenden Entwurf keinen Eingang gefunden hat, ist den Erläuterungen leider nicht zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 8

In dieser Bestimmung wird u.a. vorgesehen, daß die Kapitalanlagegesellschaft berechtigt ist, Wertpapiere im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vornehinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

Auf Grund der Verwendung der Worte "übereignen" bzw. "zurückübereignen" sowie des Zwecks der Regelung kann davon ausgegangen werden, daß der Dritte an diesen Wertpapieren Eigentum mit der (bloß schuldrechtlichen) Verpflichtung erlangen soll, diese Wertpapiere wieder zurückzugeben. Dabei handelt es sich aber um ein Darlehen und nicht um eine Leihe (einen "unregelmäßigen Leihvertrag", vergleichbar dem unregelmäßigen Pfandvertrag, gibt es nicht, das ist aber ein Darlehen, dessen Gegenstand ja nicht nur Geld, sondern auch andere vertretbare Sachen sein können).

Nach der gewählten Formulierung könnte es nun bei Streitigkeiten unklar sein, ob die Regeln des Darlehens

oder - abgeleitet aus den Worten "Wertpapierleihsystem" und "Leihdauer" - die der Leihe anzuwenden sind. Diesbezüglich sollte zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b

Nach dieser Bestimmung dürfen Wertpapiere des Abs. 2 nur dann erworben werden, wenn sie an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines EWR-Mitgliedstaates gehandelt werden. Zu dem Begriff "ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt" darf darauf hingewiesen werden, daß es sich hierbei um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt. Kriterien dafür, welche Eigenschaften ein Wertpapiermarkt haben muß, um ihn als einen ordnungsgemäß funktionierenden zu bezeichnen, fehlen.

Zu § 29

1. Der Abs. 1 sieht u.a. vor, daß der Repräsentant die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Zur Klarstellung könnte hiezu in den Erläuterungen gesagt werden, daß die Vertretungsbefugnis des Repräsentanten etwa mit der eines Geschäftsführers einer GesmbH vergleichbar ist, für den der § 18 Abs. 1 GmbHG eine gleichlautende Bestimmung vorsieht. Aufgrund dieser Vergleichbarkeit ist daher davon auszugehen, daß auch bezüglich des "Repräsentanten" die Bestimmungen über die Anwaltpflicht unberührt bleiben.

2. In den Erläuterungen zum Abs. 2 sollte ergänzend gesagt werden, daß sich für einen ausländischen Repräsentanten mit einer inländischen Niederlassung die örtliche Zuständigkeit des Gerichts (i.S. des Abs. 2) nach § 87 JN nach dem Ort richtet, an dem sich diese Niederlassung befindet (vgl. SZ 57/206, GlUNF 4265, Fasching, Lehrbuch zum Zivilprozeßrecht, Rdz 297).

3. Nach der herrschenden Judikatur (vgl. SZ 55/95, JBl 1992, 330) ist trotz Vorliegens eines inländischen Gerichtsstands die inländische Gerichtsbarkeit zu verneinen, wenn eine hinreichende Nahebeziehung zum Inland

fehlt. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen zum Abs. 2 festzuhalten, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen seines ersten Satzes jedenfalls eine solche Nahebeziehung als gegeben anzusehen ist.

4. Weiters sollten im ersten Satz nach dem Wort "... haben" ein Beistrich gesetzt sowie nach dem "und" die Wortfolge "für Klagen gegen" wiederholt werden, da sonst der Satz so unvollständig wäre und sein Sinn nicht eindeutig sein könnte.

Zu § 30

In Abs. 2 dieser Bestimmung wird in den Z 4, 5 und 6 lit. a von einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers gesprochen. Zur Klarstellung des Begriffes Wirtschaftsprüfer wird angeregt, sich der Terminologie des § 271 HGB zu bedienen, in dem zwischen Beeideten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und Beeideten Buchprüfern und Steuerberatern oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften unterschieden wird.

Zu Anhang A Abschnitt II Z 6

Hier wurde offensichtlich eine falsche Bestimmung zitiert. Richtig dürfte es wohl lauten: "... gemäß § 12 (4)".

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. September 1992

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



